

**Von:** Kuhn Marco  
**Gesendet:** Mittwoch, 3. November 2021 17:42  
**An:** Reifler Martina; Alder Tanja; Künzler Corinne; Michel Rouven; Künzler Hans; Hanimann Monika; 'simone.keel@rgb-sg.ch'; Brändle Chantal Schwellbrunn; Hartmann Sonja; Müller Damian; Hüni Fabian; Zellweger Katja; Graf Lina; Graf Sabrina; Brändle Chantal; Hasler Michelle; Zimmermann Gisela; Rohner Stefanie; Staub Mirjam; 'beat.signer@sak.ch'; Pargätzi Andreas; Mettler Brigitt; Hunziker Florian; 'ehrbär.wehrlin@bluewin.ch'; Lässer Alfred; Langenauer Patrick; Pletscher Ernst; Flück Dominik; Danuser Roland; 'tobilutz@gmx.net'; 'rita.steingeruber@gmx.ch'; Frei Muriel; Thoma Simone; 'bossardjulia@bluewin.ch'; Welz Enza; Gantenbein Andreas; Ruesch Roger; Pauletti Gino; Varan-Koopmann Yvonne; Kopp Bischoff Ildikó  
**Cc:** Tinner Andreas; Untersee Michael  
**Betreff:** SKOS-RL: Teuerungsanpassung für den Grundbedarf ab 01.01.2022  
**Anlagen:** SKOS-RL Richtlinien GBL 2022.pdf

Sehr geehrte Gemeinderätinnen und –räte,  
Sehr geehrte Damen und Herren,  
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen,

Gemäss [Kap. C.3.1 der SKOS-Richtlinien](#) soll die Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) zeitgleich und im gleichen prozentualen Umfang wie die vom Bundesrat beschlossenen Teuerungsanpassungen der EL zu AHV/IV – spätestens mit einem Jahr Verzögerung - angepasst werden. Am 14. Oktober 2020 hat der Bundesrat die Anpassung der AHV/IV-Renten an die aktuelle Preis- und Lohnentwicklung beschlossen.

An der Sitzung vom 20. November 2020 der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat das Plenum mit einem Entscheid bekräftigt, am bisherigen System des Nachvollzuges festzuhalten und den Teuerungsausgleich mit einer Erhöhung des GBL um 0.84% in den SKOS-Richtlinien mit einer verlängerten Übergangsfrist spätestens bis 1. Januar 2022 umzusetzen. Entsprechend werden die GBL-Ansätze ab kommendem Jahr wie folgt angepasst:

### **Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt GBL an die Preis- und Lohnentwicklung per 01.01.2022**

Tab.1. Berechnung GBL nach Haushaltsgrösse

Haushaltsgrösse	Skala	2017		2020		2022	
		GBL	Pauschale Person/Mt.	GBL	Pauschale Person/Mt.	2022	Pauschale Person/Mt.
1 Person	1	986	986	997	997	1'006	1'006
2 Personen	1.53	1'509	755	1'525	763	1'539	770
3 Personen	1.86	1'834	611	1'854	618	1'871	624
4 Personen	2.14	2'110	528	2'134	533	2'153	538
5 Personen	2.42	2'386	477	2'413	483	2'435	487
pro weitere Person		200		202		204	

Gestützt auf [Art. 3 der Sozialhilfeverordnung \(SHV, bGS 851.11\)](#) sind die von der SKOS erlassenen Richtlinien im Kanton Appenzell Ausserrhoden verbindlich, soweit das Gesetz oder die Verordnung keine andere Regelung vorsehen oder besondere Umstände ein Abweichen rechtfertigen. **Deshalb bitten wir Sie, die neuen Ansätze des GBL ab 1. Januar 2022 bei der Bemessung der Sozialhilfe anzuwenden.** Im Anhang überlassen wir Ihnen noch

den offiziellen Richtlinien-Nachtrag mit den neuen Ansätzen. Die [SKOS-Richtlinien](#) sind vollumfänglich online über das Web-Portal der SKOS zugänglich.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. In diesem Sinne danken wir Ihnen für die Kenntnisnahme und die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse,  
Marco Kuhn

Appenzell Ausserrhoden  
Departement Gesundheit und Soziales  
Amt für Soziales  
Abteilung Sozialhilfe und Asyl  
Kasernenstrasse 17  
9102 Herisau  
[www.ar.ch](http://www.ar.ch)

Marco Kuhn, Abteilungsleiter  
Telefon +41 71 353 64 46  
[marco.kuhn@ar.ch](mailto:marco.kuhn@ar.ch)

## C.3 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

### C.3.1. Grundbedarf im Allgemeinen

- 1 Der GBL in Privathaushalten (Einzelpersonen oder familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften) umfasst die folgenden Ausgabenpositionen:
  - a. Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
  - b. Bekleidung und Schuhe
  - c. Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten)
  - d. Allgemeine Haushaltsführung
  - e. Persönliche Pflege
  - f. Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr)
  - g. Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV
  - h. Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung
  - i. Übriges

- 2 Der GBL wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich. Es gelten folgende Beträge:

Haushaltsgrösse	Äquivalenzskala	Grundbedarf Pauschale Mt./Fr.	Pauschale Person/Mt
1 Person	1.00	1006 Fr.	1006 Fr.
2 Personen	1.53	1'539 Fr.	770 Fr.
3 Personen	1.86	1'871 Fr.	624 Fr.
4 Personen	2.14	2'153 Fr.	538 Fr.
5 Personen	2.42	2'435 Fr.	487 Fr.
pro weitere Person		+ 204 Fr.	

- 3 Pauschalbeträge ermöglichen unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen (Dispositionsfreiheit).
- 4 Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Teuerung erfolgt im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, spätestens mit einem Jahr Verzögerung. Die Beträge werden auf den nächsten Franken gerundet.